

# Allgemeine Satzung für die Mittagsbetreuung an Gröbenzeller Grundschulen durch die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fürstenfeldbruck e.V.

## I. Grundsätzliches

Die Gemeinde Gröbenzell hat der Arbeiterwohlfahrt Familien- und Jugendhilfe Fürstenfeldbruck, im Folgenden kurz „AWO“ genannt, die Trägerschaft für die Mittagsbetreuung der Grundschüler übertragen. Organisation und Abwicklung dieser Einrichtung obliegen dem Vorstand der AWO vertreten durch eine Einrichtungsleitung. Die Einrichtung arbeitet kostendeckungs- und nicht gewinnorientiert. Die Gesamtkosten der Einrichtung tragen:

- die Schülereltern bzw. deren gesetzliche Vertreter (Personensorgeberechtigte) durch finanzielle Eigenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung (diese ist Bestandteil dieser Satzung),
- der Freistaat Bayern durch Personalkostenzuschüsse auf Basis entsprechender Rechtsverordnungen,

Die benötigten und beanspruchbaren Zuschussmittel beantragt die Einrichtungsleitung. Wesentliche Entscheidungen, wie finanzielle und personelle Ausstattung, Erweiterung oder Einstellung der Einrichtung, werden von der AWO-Einrichtungsleitung in Abstimmung mit der Gemeinde Gröbenzell getroffen.

## II. Definition der Mittagsbetreuung

Die Mittagsbetreuung umfasst eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Ährenfeldschule, und der Bernhard-Rößner-Schule anschließend an den stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht bis 14.30 Uhr oder 15.30 Uhr, an der Gröbenbachschule wahlweise auch bis 16.00 Uhr. Den Kindern soll dabei - unter Einschluss eines gemeinsamen Mittagessens - einerseits die erforderliche Entspannung und Ruhe nach dem Unterricht ermöglicht, andererseits aber auch Gelegenheit geboten werden, allein oder im Umgang mit anderen zu spielen, kreativ tätig zu sein, positives soziales Verhalten zu üben und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Eine Buchung bis 15.30 Uhr oder 16.00 Uhr beinhaltet eine betreute Erledigung der Hausaufgaben. Bei einer Buchung bis 14.30 Uhr ist eine Erledigung der Hausaufgaben nicht vorgesehen, eine selbstständige Erledigung aber möglich.

Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Dies kann jedoch nur in enger Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Träger, Gemeinde, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern, etc.) gelingen.

Grundlage für die Mittagsbetreuung ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Mai 2012 Az.: III.5-5 S 7369.1-4b.13 566.

## III. Aufnahmekriterien

1. Wir nehmen grundsätzlich Kinder aller Nationalitäts- und Religionszugehörigkeiten auf, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gröbenzell haben und an einer der drei unter Ziffer II genannten Gröbenzeller Grundschulen eingeschrieben sind, und zwar ab Beginn der Schulpflicht bis Ende des 4. Schuljahrgangs, soweit dies gesetzlichen Vorgaben sowie den staatlichen Förderrichtlinien nicht widerspricht und entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden sind.

2. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so erfolgt die Auswahl in Absprache mit der Gemeinde Gröbenzell gemäß nachfolgend genannten Kriterien, wobei Vorrang jeweils die Kinder haben, die im Vorjahr wegen Mangels an verfügbaren Plätzen nicht aufgenommen werden konnten und noch auf der Warteliste des Vorjahres stehen:

- a) Kinder mit einem allein erziehenden **und** berufstätigen Elternteil bzw. Personensorgeberechtigten (unter allein erziehend ist vorrangig zu verstehen, dass nur die Mutter oder der Vater oder ein(e) sonstige(r) Personensorgeberechtigte(r) allein mit dem Kind zusammen lebt, und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird),

- b) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind,
- c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer finanziell oder sozial schwierigen Notlage befinden,
- d) Geschwisterkinder.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form nachzuweisen. Geschwisterkinder werden bei gleicher Dringlichkeit bevorzugt aufgenommen.

3. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung unter Beachtung sozialpädagogisch relevanter Faktoren/Kriterien. In strittigen Fällen entscheidet die Einrichtungsleitung.

#### **IV. Anmeldung**

1. Der Anmeldetermin wird auf der homepage der Gemeinde Gröbenzell oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben.
2. Die Anmeldenden müssen bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten geben. Hierzu dient ein bei der Anmeldung auszuhändigendes Formblatt, das ausgefüllt und von beiden Personensorgeberechtigten unterschrieben an die jeweilige Mittagsbetreuungsgruppe der AWO Gröbenzell zurückzugeben ist. Das Formblatt ist auf der homepage des AWO Kreisverbandes FFB, Bereich Familien- und Jugendhilfen hinterlegt.

#### **V. Aufnahme**

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Schuljahres im September. Für die Neuaufnahme zum September gibt es eine Anmeldefrist, die der homepage der Gemeinde Gröbenzell entnommen werden kann.
2. Die Aufnahme eines Kindes in die Mittagsbetreuung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und physisch sowie psychisch gesundheitlich geeignet ist.
3. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Warteliste aufgenommen, welche jeweils für das laufende Schuljahr gilt.

#### **VI. Schuljahr**

Das verwaltungsmäßige Schuljahr beginnt am 1. September eines Jahres. Es endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die Schülerbetreuung erfolgt nur an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet, nicht also während der Schulferien und an sonstigen schulfreien Tagen. Die von der AWO angebotene Ferienbetreuung für die Kinder der Gröbenzeller Mittagsbetreuungen muss zusätzlich gebucht werden.

#### **VII. Öffnungszeiten**

1. Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen der Gröbenzeller Schulen, Montags bis Freitags vom Ende der vierten Unterrichtsstunde bis 14.30 Uhr, 15.30 Uhr oder 16.00 Uhr geöffnet. Sollten an einem Wochentag keine Klasse einer Schule bereits nach der vierten Stunde Unterrichtsende haben, erfolgt die Öffnung der Mittagsbetreuung erst nach der fünften Unterrichtsstunde. Bei vorzeitigem Unterrichtsende gemessen am regulären Schulende verbleibt die Aufsichtspflicht gemäß BGB § 832 (Aufsichtspflicht) bis zum regulären Unterrichtsende bei der Schule.
2. Der Träger kann die Öffnungszeiten je nach Bedarf zu jeder Zeit ändern, nachdem die Personensorgeberechtigten davon zuvor in Kenntnis gesetzt worden sind.
3. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder anzuhalten, die bekannten Komm- und Gehzeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten. Wenn ein Kind am Besuch verhindert ist, ist dies unverzüglich der Betreuungsleitung mitzuteilen.

## **VIII. Schließzeiten**

1. Die Mittagsbetreuung bleibt während der Schulferien sowie an sonstigen unterrichtsfreien Tagen geschlossen. Das Angebot der Ferienbetreuung muss zusätzlich gebucht werden.
2. Die Mittagsbetreuung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließungen, Schließung nach Infektionsschutzgesetz etc.) Über außerplanmäßige Schließungen werden die Personensorgeberechtigten schnellstmöglich informiert.

## **IX. Kostenbeiträge der Eltern bzw. sonstiger Personensorgeberechtigten**

1. Art, Höhe, Fälligkeit und Zahlungsform der von den Eltern bzw. sonstigen Personensorgeberechtigten zu leistenden Kostenbeiträge sind in der Kostenbeitragssatzung geregelt. Die Kostenbeitragssatzung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Kostenbeitragssatzung ist unabhängig von dieser Satzung durch den Träger mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar.

## **X. Kostenbeitragsermäßigung**

Die AWO gewährt eine Geschwisterermäßigung in Höhe eines Drittels für das zweite Kind und der Hälfte für das dritte und jedes weitere Kind.

Allgemeine Kostenbeitragsermäßigungen kann die AWO nicht gewähren.

In finanziellen Härtefällen kann für das Essensgeld ein Zuschuss beim Jobcenter im Rahmen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes beantragt werden.

## **XI. Verpflegung**

Die zur Mittagsbetreuung angemeldeten Kinder nehmen an einer Mittagsverpflegung teil. Höhe und Fälligkeit des Essensgeldes ist in der Kostenbeitragssatzung als Bestandteil dieser Satzung geregelt.

## **XII. Unfallversicherung**

Seit 01.01.1997 sind Schulkinder gesetzlich gegen Unfälle in der Schule versichert. Dies gilt auch für den direkten Weg zur und von der Schülermittagsbetreuungseinrichtung.

## **XIII. Aufsicht**

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuungseinrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuungseinrichtung betritt und sich unverzüglich bei der die Kinder empfangenden Betreuungskraft gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Mittagsbetreuungseinrichtung verlässt. Auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Erfolgt die Abholung des/der Kinder durch andere als die Personensorgeberechtigten, ist dies von den Personensorgeberechtigten schriftlich der Betreuungsleitung zu melden.

## **XIV. Haftung**

1. Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Schulmaterial und sonstiger Wertgegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.
2. Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Betreuungseinrichtung durch Kinder haften deren Personensorgeberechtigte für den Schaden.

## **XV. Krankheit**

1. Kinder, die erkrankt sind und nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
2. Erkrankungen bitten wir der Betreuungsleitung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Krankheitsdauer mitzuteilen.
3. Personen, die an einer übertragbaren (ansteckenden) Krankheit leiden, dürfen die Räume und Einrichtungen der Schülermittagsbetreuung nicht betreten.
4. Laut Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen, können nach Paragraph 46 des Bundesseuchengesetzes die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die Schließung der Einrichtung anordnen. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Träger besteht in diesem Falle nicht. Ferner sind auch die Gebühren in diesem Fall weiter fällig.

## **XVI. Vertragslaufzeit und Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**

1. Der Betreuungsvertrag wird von den Schülereltern bzw. Personensorgeberechtigten jeweils für die Dauer eines Schuljahres, bei Vertragsbeginn während des laufenden Schuljahres jeweils bis zu dessen Ende abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht vorher fristgerecht gekündigt wird. Mit Ablauf des Schuljahres der 4. Jahrgangsklasse endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Der Betreuungsvertrag kann von den Schülereltern bzw. Personensorgeberechtigten beginnend mit dem Schuljahresanfang mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, erstmals zum 31.12. des Jahres. Sollte ein Wechsel von der verlängerten in die kürzere Gruppe oder umgekehrt gewünscht werden, gelten analog die gleichen Kündigungsfristen. Eine Teilkündigung der Buchungstage innerhalb der gebuchten Gruppe kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende erfolgen. Nicht fristgerechte Kündigung berechtigt den Träger der Schülermittagsbetreuung zum Einzug des Betreuungsbeitrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## **XVII. Ausschluss und Kündigung durch den Träger**

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) sonstige, vor allem sozialpädagogische Gründe, die im Kind oder seinen Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen,
  - b) es häufiger unentschuldigt fehlt.
2. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind vom Besuch ausgeschlossen werden. Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von 4 Wochen.
3. Der Träger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen kündigen, wenn trotz Mahnung Zahlungsrückstände einschließlich dadurch verursachter Zusatzkosten nicht spätestens einen Monat nach Zahlungsfälligkeit ausgeglichen worden sind. Die Verpflichtung zum Ausgleich der ausstehenden Zahlungen bleibt davon unberührt.
4. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist.
5. Sofern nicht von Gesetzes wegen der Ausschluss zwingend vorgeschrieben ist, entscheidet über den Ausschluss des Kindes die Betreuungsleitung im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung der AWO.

## **XVIII. Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**

1. Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher ggf. notwendige Gesprächstermine mit den Betreuerinnen wahrnehmen.
2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Teilnahmehindernisse sind rechtzeitig zu melden.

## **XIX. Hausrecht**

Das Hausrecht für die Mittagsbetreuung obliegt dem Träger der Betreuungseinrichtung bzw. den von ihm beauftragten Mitarbeiter(inne)n.

## **XX. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Fassung.

Fürstenfeldbruck, 01. Februar 2020

# **Allgemeine Satzung für die Mittagsbetreuung an Gröbenzeller Grundschulen durch die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fürstenfeldbruck e.V.**

## **I. Grundsätzliches**

Die Gemeinde Gröbenzell hat der Arbeiterwohlfahrt Familien- und Jugendhilfe Fürstenfeldbruck, im Folgenden kurz „AWO“ genannt, die Trägerschaft für die Mittagsbetreuung der Grundschüler übertragen. Organisation und Abwicklung dieser Einrichtung obliegen dem Vorstand der AWO vertreten durch eine Einrichtungsleitung. Die Einrichtung arbeitet kostendeckungs- und nicht gewinnorientiert. Die Gesamtkosten der Einrichtung tragen:

- die Schülereltern bzw. deren gesetzliche Vertreter (Personensorgeberechtigte) durch finanzielle Eigenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung (diese ist Bestandteil dieser Satzung),
- der Freistaat Bayern durch Personalkostenzuschüsse auf Basis entsprechender Rechtsverordnungen,

Die benötigten und beanspruchbaren Zuschussmittel beantragt die Einrichtungsleitung. Wesentliche Entscheidungen, wie finanzielle und personelle Ausstattung, Erweiterung oder Einstellung der Einrichtung, werden von der AWO-Einrichtungsleitung in Abstimmung mit der Gemeinde Gröbenzell getroffen.

## **II. Definition der Mittagsbetreuung**

Die Mittagsbetreuung umfasst eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Ährenfeldschule, und der Bernhard-Rößner-Schule anschließend an den stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht bis 14.30 Uhr oder 15.30 Uhr, an der Gröbenbachschule wahlweise auch bis 16.00 Uhr. Den Kindern soll dabei - unter Einschluss eines gemeinsamen Mittagessens - einerseits die erforderliche Entspannung und Ruhe nach dem Unterricht ermöglicht, andererseits aber auch Gelegenheit geboten werden, allein oder im Umgang mit anderen zu spielen, kreativ tätig zu sein, positives soziales Verhalten zu üben und ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Eine Buchung bis 15.30 Uhr oder 16.00 Uhr beinhaltet eine betreute Erledigung der Hausaufgaben. Bei einer Buchung bis 14.30 Uhr ist eine Erledigung der Hausaufgaben nicht vorgesehen, eine selbstständige Erledigung aber möglich.

Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Dies kann jedoch

nur in enger Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Träger, Gemeinde, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern, etc.) gelingen.

Grundlage für die Mittagsbetreuung ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Mai 2012 Az.: III.5-5 S 7369.1-4b.13 566.

### III. Aufnahmekriterien

1. Wir nehmen grundsätzlich Kinder aller Nationalitäts- und Religionszugehörigkeiten auf, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gröbenzell haben und an einer der drei unter Ziffer II genannten Gröbenzeller Grundschulen eingeschrieben sind, und zwar ab Beginn der Schulpflicht bis Ende des 4. Schuljahrgangs, soweit dies gesetzlichen Vorgaben sowie den staatlichen Förderrichtlinien nicht widerspricht und entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden sind.

2. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so erfolgt die Auswahl in Absprache mit der Gemeinde Gröbenzell gemäß nachfolgend genannten Kriterien, wobei Vorrang jeweils die Kinder haben, die im Vorjahr wegen Mangels an verfügbaren Plätzen nicht aufgenommen werden konnten und noch auf der Warteliste des Vorjahres stehen:

- e) Kinder mit einem allein erziehenden **und** berufstätigen Elternteil bzw. Personensorgeberechtigten (unter allein erziehend ist vorrangig zu verstehen, dass nur die Mutter oder der Vater oder ein(e) sonstige(r) Personensorgeberechtigte(r) allein mit dem Kind zusammen lebt, und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird),
- f) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind,
- g) Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer finanziell oder sozial schwierigen Notlage befinden,
- h) Geschwisterkinder.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form nachzuweisen. Geschwisterkinder werden bei gleicher Dringlichkeit bevorzugt aufgenommen.

3. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung unter Beachtung sozialpädagogisch relevanter Faktoren/Kriterien. In strittigen Fällen entscheidet die Einrichtungsleitung.

### IV. Anmeldung

1. Der Anmeldetermin wird auf der homepage der Gemeinde Gröbenzell oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben.

2. Die Anmeldenden müssen bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des Kindes und zu den Personensorgeberechtigten geben. Hierzu dient ein bei der Anmeldung auszuhändigendes Formblatt, das ausgefüllt und von beiden Personensorgeberechtigten unterschrieben an die jeweilige Mittagsbetreuungsgruppe der AWO Gröbenzell zurückzugeben ist. Das Formblatt ist auf der homepage des AWO Kreisverbandes FFB, Bereich Familien- und Jugendhilfen hinterlegt.

### V. Aufnahme

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Schuljahres im September. Für die Neuaufnahme zum September gibt es eine Anmeldefrist, die der homepage der Gemeinde Gröbenzell entnommen werden kann.

2. Die Aufnahme eines Kindes in die Mittagsbetreuung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und physisch sowie psychisch gesundheitlich geeignet ist.

3. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Warteliste aufgenommen, welche jeweils für das laufende Schuljahr gilt.

## **VI. Schuljahr**

Das verwaltungsmäßige Schuljahr beginnt am 1. September eines Jahres. Es endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die Schülerbetreuung erfolgt nur an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet, nicht also während der Schulferien und an sonstigen schulfreien Tagen.

Die von der AWO angebotene Ferienbetreuung für die Kinder der Gröbenzeller Mittagsbetreuungen muss zusätzlich gebucht werden.

## **VII. Öffnungszeiten**

1. Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen der Gröbenzeller Schulen, Montag bis Freitag vom Ende der vierten Unterrichtsstunde bis 14.30 Uhr, 15.30 Uhr oder 16.00 Uhr geöffnet. Sollten an einem Wochentag keine Klasse einer Schule bereits nach der vierten Stunde Unterrichtsende haben, erfolgt die Öffnung der Mittagsbetreuung erst nach der fünften Unterrichtsstunde. Bei vorzeitigem Unterrichtsende gemessen am regulären Schulende verbleibt die Aufsichtspflicht gemäß BGB § 832 (Aufsichtspflicht) bis zum regulären Unterrichtsende bei der Schule.

2. Der Träger kann die Öffnungszeiten je nach Bedarf zu jeder Zeit ändern, nachdem die Personensorgeberechtigten davon zuvor in Kenntnis gesetzt worden sind.

3. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder anzuhalten, die bekannten Komm- und Gehzeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten. Wenn ein Kind am Besuch verhindert ist, ist dies unverzüglich der Betreuungsleitung mitzuteilen.

## **VIII. Schließzeiten**

1. Die Mittagsbetreuung bleibt während der Schulferien sowie an sonstigen unterrichtsfreien Tagen geschlossen. Das Angebot der Ferienbetreuung muss zusätzlich gebucht werden.

2. Die Mittagsbetreuung kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließungen, Schließung nach Infektionsschutzgesetz etc.) Über außerplanmäßige Schließungen werden die Personensorgeberechtigten schnellstmöglich informiert.

## **IX. Kostenbeiträge der Eltern bzw. sonstiger Personensorgeberechtigten**

1. Art, Höhe, Fälligkeit und Zahlungsform der von den Eltern bzw. sonstigen Personensorgeberechtigten zu leistenden Kostenbeiträge sind in der Kostenbeitragssatzung geregelt. Die Kostenbeitragssatzung ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Die Kostenbeitragssatzung ist unabhängig von dieser Satzung durch den Träger mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar.

## **X. Kostenbeitragsermäßigung**

Die AWO gewährt eine Geschwisterermäßigung in Höhe eines Drittels für das zweite Kind und der Hälfte für das dritte und jedes weitere Kind.

Allgemeine Kostenbeitragsermäßigungen kann die AWO nicht gewähren.

In finanziellen Härtefällen kann für das Essensgeld ein Zuschuss beim Jobcenter im Rahmen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes beantragt werden.

## **XI. Verpflegung**

Die zur Mittagsbetreuung angemeldeten Kinder nehmen an einer Mittagsverpflegung teil. Höhe und Fälligkeit des Essensgeldes ist in der Kostenbeitragssatzung als Bestandteil dieser Satzung geregelt.

## **XII. Unfallversicherung**

Seit 01.01.1997 sind Schulkinder gesetzlich gegen Unfälle in der Schule versichert. Dies gilt auch für den direkten Weg zur und von der Schülermittagsbetreuungseinrichtung.

## **XIII. Aufsicht**

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuungseinrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Mittagsbetreuungseinrichtung betritt und sich unverzüglich bei der die Kinder empfangenden Betreuungskraft gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die Mittagsbetreuungseinrichtung verlässt. Auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Erfolgt die Abholung des/der Kinder durch andere als die Personensorgeberechtigten, ist dies von den Personensorgeberechtigten schriftlich der Betreuungsleitung zu melden.

## **XIV. Haftung**

1. Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, Schulmaterial und sonstiger Wertgegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.
2. Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Betreuungseinrichtung durch Kinder haften deren Personensorgeberechtigte für den Schaden.

## **XV. Krankheit**

1. Kinder, die erkrankt sind und nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
2. Erkrankungen bitten wir der Betreuungsleitung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Krankheitsdauer mitzuteilen.
3. Personen, die an einer übertragbaren (ansteckenden) Krankheit leiden, dürfen die Räume und Einrichtungen der Schülermittagsbetreuung nicht betreten.
4. Laut Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen, können nach Paragraph 46 des Bundesseuchengesetzes die zuständigen Behörden beim Auftreten solcher Krankheiten die Schließung der Einrichtung anordnen. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Träger besteht in diesem Falle nicht. Ferner sind auch die Gebühren in diesem Fall weiter fällig.

## **XVI. Vertragslaufzeit und Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**

1. Der Betreuungsvertrag wird von den Schülereltern bzw. Personensorgeberechtigten jeweils für die Dauer eines Schuljahres, bei Vertragsbeginn während des laufenden Schuljahres jeweils bis zu dessen Ende abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht vorher fristgerecht gekündigt wird. Mit Ablauf des Schuljahres der 4. Jahrgangsklasse endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Der Betreuungsvertrag kann von den Schülereltern bzw. Personensorgeberechtigten beginnend mit dem Schuljahresanfang mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, erstmals zum 31.12. des Jahres. Sollte ein Wechsel von der verlängerten in die kürzere Gruppe oder umgekehrt gewünscht werden, gelten analog die gleichen Kündigungsfristen. Eine Teilkündigung der Buchungstage innerhalb der gebuchten Gruppe kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende erfolgen. Nicht fristgerechte Kündigung berechtigt den Träger der Schülermittagsbetreuung zum Einzug des Betreuungsbeitrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.



## **XVII. Ausschluss und Kündigung durch den Träger**

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn:

- c) sonstige, vor allem sozialpädagogische Gründe, die im Kind oder seinen Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen,
- d) es häufiger unentschuldig fehlt.

2. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind vom Besuch ausgeschlossen werden. Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von 4 Wochen.

3. Der Träger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen kündigen, wenn trotz Mahnung Zahlungsrückstände einschließlich dadurch verursachter Zusatzkosten nicht spätestens einen Monat nach Zahlungsfälligkeit ausgeglichen worden sind. Die Verpflichtung zum Ausgleich der ausstehenden Zahlungen bleibt davon unberührt.

4. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht bzw. wenn es ernstlich erkrankt ist.

5. Sofern nicht von Gesetzes wegen der Ausschluss zwingend vorgeschrieben ist, entscheidet über den Ausschluss des Kindes die Betreuungsleitung im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung der AWO.

## **XVIII. Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**

1. Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher ggf. notwendige Gesprächstermine mit den Betreuerinnen wahrnehmen.

2. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Teilnahmehindernisse sind rechtzeitig zu melden.

## **XIX. Hausrecht**

Das Hausrecht für die Mittagsbetreuung obliegt dem Träger der Betreuungseinrichtung bzw. den von ihm beauftragten Mitarbeiter(inne)n.

## **XX. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Fassung.

Fürstenfeldbruck, 01. Februar 2020

Rolf Regul  
Einrichtungsleitung  
Arbeiterwohlfahrt  
Kreisverband Fürstenfeldbruck e.V.